

Allianz gegen Brustkrebs

von der Gründungsversammlung am 16. März 2013 verabschiedete Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen **Allianz gegen Brustkrebs** nach der Eintragung in das Vereinsregister Fürth mit dem **Zusatz "e. V."**.
- Der Sitz des Vereins ist:
Obstgartenweg 5
97215 Weigenheim

Die Anmeldung zur Eintragung soll beim Amtsgericht/Register Fürth erfolgen.
- Das Geschäftsjahr des Vereinsjahrs ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck/Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- Zweck des Vereins ist "die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege"(§ 52 Abs. 2 Nr.3 AO) durch
 - Bereitstellung von Unterstützung, Information und Hilfe für Frauen und Männer zur Brustkrebs zu Prävention, Früherkennung und zeitgemäßer Diagnostik
 - individuelle Information und *Begleitung von Patienten/innen mit Brustkrebs*, Aufklärung und Information über Diagnose, Therapie, Nachsorge und psychoonkologische Begleitung
 - Schaffung einer Plattform zur Förderung des Dialogs zwischen Patient(in), Ärztinnen und Ärzten, klinischer Wissenschaft und industrieller Forschung und Krankenkassen und den Verantwortungsträgern der Gesundheitspolitik
 - Mitarbeit in Gremien, die für die Weiterentwicklung und Sicherstellung einer patientenzentrierten onkologischen Versorgung verantwortlich sind
 - Förderung einer „souveränen Patientin/eines souveränen Patienten“, die/der den Therapieprozess durch ihr/seine „informierte Entscheidung“ aktiv unterstützen und mitgestalten kann
- Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bereitstellung oder Beschaffung von krankheitsbezogenen und gesundheitlichen Informationen
 - Die Förderung der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Medizin und Forschung - auch Versorgungsforschung - für individuelle, systemische Behandlungskonzepte bei (Tumor)-Erkrankungen mit Primärtumor Brustkrebs.
 - Unterstützung interdisziplinärer Konzepte zur Behandlung von (Tumor)-Erkrankungen mit Primärtumor Brustkrebs.
 - Anregungen zur Planung und Durchführung von Aktivitäten, die das Gesamtüberleben und die

Lebensqualität fördert

- Besuchs- und Informationsdienste im Krankenhaus bzw. zuhause
 - Psychosoziale Begleitung
 - Hilfe zur Selbsthilfe
 - Organisation der Selbsthilfegruppen
 - Organisation von Veranstaltungen
- Der Zweck des Vereins wird darüber hinaus verwirklicht durch:
 - die Kooperation mit der Ärzte- und Apothekerschaft, dem Pflegepersonal, den Krankenhäusern, Behörden, der Industrie und den Krankenkassen, Medizinrechtlern auf regionaler und überregionaler Ebene
 - Patienten/innen- Treffen, Bildungsseminare, Maßnahmen zur Motivation und Lifestyle-Optimierung
 - Kooperation mit Patientenvertretern und Gleichstellungsbeauftragten
 - Zusammenarbeit, Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Vereinigungen
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Kongressen die sich mit einer (Tumor)-Erkrankungen mit Primärtumor Brustkrebs befassen, im Rahmen einer Weiterbildung oder Informationsbeschaffung
 - Mitarbeit in den Gremien, die Versorgung gestalten und weiterentwickeln
 - Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Finanzordnung können zudem weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden. (z.B. Fördermitgliedschaften, Ehrenmitgliedschaften).
- Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - Kündigung (Austritt),
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tagen ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen an den 1. Vorsitzenden zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber dann abschließend. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitrags und Finanzordnung jeweils verbindlich festgelegt hat.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen, nämlich der ersten Vorsitzenden, der Stellvertreterin, der Schatzmeisterin sowie zwei weiteren Vorstandsmitglieder, wobei die Positionen der ersten Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin auf jeden Fall besetzt sein müssen.
2. Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Diese vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder ist ein

Vorstandsmitglied an der Amtsausübung nicht nur vorübergehend verhindert, so wird ein Amtsnachfolger durch den restlichen Vorstand in dessen nächster Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende(n) oder eine(n) der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - Berufung von Vereinsbeiräten/Fachbeiräten.
8. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
9. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende(n) oder bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung ist zwingend
10. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit nach dreimaliger Abstimmung ist die Stimme des ersten Vorsitzenden ausschlaggebend.
11. Beschlüsse des Vorstands können schriftlich (Brief, Telefax oder elektronische Übertragung) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
12. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
 - Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
13. Der Vorstand kann zudem mit 2/3 Mehrheit bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung eines Geschäftsführers beschließen.
14. Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. (§ 3, Nr. 26a, EStG). Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
15. Zur Regelung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Vereinsordnungen beschließen.
16. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

§ 7 Regionale Aktivitätszentren/Projektgruppen/Fachbeirat

1. Der Verein kann Regionale Aktivitätszentren (RAZ) an anderen Orten einrichten, wenn es die Ziele des Vereins erfordern und die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
2. Projektgruppen bilden sich aus den an einem Projekt beteiligten Mitgliedern, um mit der Realisierung einzelner Projekte die Ziele des Vereins zu erreichen und den Vorstand zu unterstützen.
3. Jede Projektgruppe wählt aus ihren Mitgliedern eine(n) Projektleiter(in), die für das Projekt verantwortlich ist und den Kontakt zum Vorstand hält. Auf Einladung des Vorstandes nehmen die Projektleiter(innen) an Vorstandssitzungen teil, um die Aktivitäten des Vereins zu koordinieren. Diese Sitzung findet mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf statt.
4. Arbeit, Verantwortlichkeit und Struktur der Regionalen Aktivitätszentren sowie der Projektgruppen werden in speziellen Geschäftsordnungen geregelt.
5. Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche im Kontext zum Vereinszweck stehen, können sich dem Verein als Fachbeirat zur Verfügung stellen. Dieser unterstützt den Verein insbesondere durch Informationen und Veröffentlichungen zum jeweiligen Themenbereich und steht dem Verein für die Beantwortung fachspezifischer Fragen zur Verfügung.
6. Mitglieder für den Fachbeirat werden bei Bedarf vom Vorstand berufen. Die Berufenen können die Berufung annehmen oder ablehnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der/des Rechnungsprüfer /-in/s
 - Entgegennahme des jährlichen Vereinshaushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung zur Beitrags- und Finanzordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahrs. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per Post, E-Mail oder Telefax unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3

Mehrheit zugelassen werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung/eines neuen Organs, sowie für die Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
12. Es werden zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. (vier Augen Prinzip). Nach einem Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer aus und es wird ein neuer gewählt. Diese prüfen die Kassen aller sowie die Buchführung.
13. Die/der Rechnungsprüfer(innen) haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die festgestellten Beträge und die einzelnen Ausgleichszahlungen mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern. Der Bericht der/des Rechnungsprüfer-/in(/s) erfolgt schriftlich und ist Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
14. Die konkreten Aufgaben der/des Rechnungsprüfers regelt die Geschäftsordnung Beitrags- und Finanzordnung. Der Kassenprüfer beantragt die Entlastung des Vorstands.
15. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung
 - Satzungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
 - Schriftlicher Bericht der/des Rechnungsprüfer- /innen.

§ 9

Auflösung des Vereins/Schlussbestimmung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die:

Stiftung PATH - Patients' Tumor Bank of Hope

Anschrift: Postfach 750729, Schäfflamstr. 62, D-81337 München

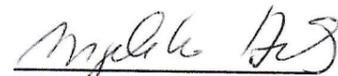
- Stiftungssitz: Augsburg -

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

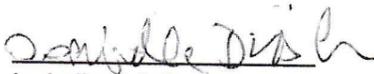
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung der „Allianz gegen Brustkrebs e.V.“ am 16. März 2013 in Weigenheim in Kraft.

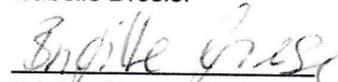
Weigenheim, den 16. März 2013



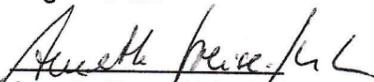
Angelika Behrens



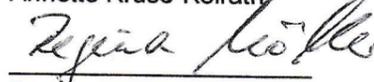
Isabelle Drösler



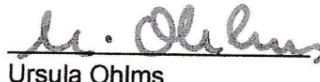
Brigitte Giese



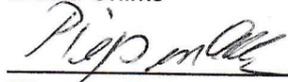
Annette Kruse-Keirath



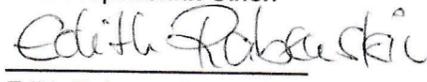
Regina Möller



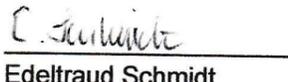
Ursula Ohlms



Elke Piepenbrink-Ulherr



Edith Rabenstein



Edeltraud Schmidt